

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juli 1885.

№ 30.

Inhalt: 1. **Justiz-Wesen:** Erscheinen des zweiten Jahrgangs der Deutschen Justiz-Statistik . . . Seite 383
 2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 383
 3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1885 384
 4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abfertigung des in Passwagen mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten Branntweins; — Amtliche Revision von denaturirtem Gewerbebestellsalz am Bestimmungsorte; — Instruktion

für die Zollbeamten, betreffend die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 385
 5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 387
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 387

1. Justiz-Wesen.

Im Verlage von Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hier selbst (N. W., Unter den Linden 64) ist ein zweiter Jahrgang der im Reichs-Justizamt bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik“

erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 M. zu beziehen.

Berlin, den 14. Juli 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.
v. Schelling.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. Caesar in Portland zum Konsul für den Staat Oregon mit dem Siege in Portland zu ernennen geruht.



3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1885 bis zum Schlusse des Monats Juni 1885.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr-Bergütungen <i>M.</i>	Reiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	54 003 663	48 307	53 955 356	48 891 954	+ 5 063 402
Tabacksteuer	1 368 052	65 064	1 302 988	794 528	+ 508 460
Rübenzuckersteuer	20 453	56 415 209	56 394 756	47 111 023	— 9 283 733
Salzsteuer	7 803 271	5 824	7 797 447	7 837 319	— 39 872
Branntweinsteuer	11 538 977	3 281 202	8 257 775	8 714 160	— 456 385
Uebergangsabgaben von Branntwein	26 527	—	26 527	29 490	— 2 963
Brausteuer	4 981 024	9 960	4 971 064	4 598 887	+ 372 177
Uebergangsabgaben von Bier	437 988	—	437 988	392 698	+ 45 290
Summe	80 179 955	59 825 566	20 354 389	24 148 013	— 3 793 624
Spiellkartenstempel	—	—	187 396	179 619	+ 7 777
Wechselstempelsteuer	—	—	1 670 538	1 654 077	+ 16 461
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	2 502 322	3 442 983	— 940 661
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	41 009 935	39 688 619	+ 1 321 316
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	11 493 500	11 615 801	— 122 301

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Bergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1885:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	47 526 548	42 176 610	+ 5 349 938
Tabacksteuer	1 220 358	572 628	+ 647 730
Rübenzuckersteuer	24 246 961	40 410 576	— 16 163 615
Salzsteuer	9 006 841	9 005 292	+ 1 549
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	10 588 468	11 091 398	— 502 930
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 597 162	4 241 170	+ 355 992
Summe	97 186 338	107 497 674	— 10 311 336
Spiellkartenstempel	261 127	261 654	— 527



4. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1885 beschlossen,

1. daß Branntwein, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, nach amtlicher Feststellung des Gewichts und der Alkoholstärke in Fassinwagen unter Wagenverschluß über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden darf;
2. daß Branntwein, welcher von dem inländischen Inhaber unter Inanspruchnahme der Steuervergütung nach einem Freihafengebiet ausgeführt werden soll, in Fassinwagen, welche entweder im Inlande unter amtlichen Verschluß zu setzen oder von der letzten inländischen Eisenbahnstation ab amtlich zu begleiten sind, über die Grenze gebracht, unter Aufsicht der im Freihafengebiet befindlichen Amtsstelle in Gebinde übergeführt und dann von derselben in Bezug auf Gewicht und Alkoholstärke geprüft werden darf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1885 beschlossen,

daß unter bezüglicher Aenderung des Beschlusses des Bundesraths vom 18. Oktober 1876 — Central-Blatt Seite 602 —, betreffend die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder anderen mit Erlaubniß der Direktivbehörden zulässigen Denaturirungsmitteln, genehmigt werde, daß am Bestimmungsorte des auf den Salinen denaturirten Salzes auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittels des Visitireisens vorgenommen werden darf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1885 beschlossen, der nachstehenden Instruktion für die Zollbeamten, betreffend die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen, die Genehmigung zu ertheilen:

Instruktion

für

die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Waare echt vergoldet oder echt versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben, bei welcher nach Befinden eine starke Lupe zu benutzen ist, nach dem folgenden Verfahren stattzufinden:

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind in der Regel mittelst des Probirsteins und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von 1,30 bis 1,35 spezifischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

1. der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und
2. der Probirstein vorher sorgfältig gereinigt wird.



Läßt sich hierdurch das Vorhandensein einer Vergoldung nicht erkennen und ist die Vermuthung begründet, daß eine leichte Vergoldung dennoch vorliege, so ist zu einer weiteren Prüfung zu schreiten.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelfst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Ausspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trocknetes Reagenzglas. Je nach dem Gewicht des Stückes, welche 0,1 bis 1,5 g betragen mag, übergießt man es mit 0,5 bis 10 ccm chlorfreier Salpetersäure von 1,3 spezifischem Gewicht. Die Einwirkung der Säure ist in der Regel sofort energisch; bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen, wird sie milchig, so gießt man sie sofort in ein anderes, reines trockenes Reagenzglas.

War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldfitterchen.

Die Reaktion ist sehr empfindlich; sie weist $\frac{1}{100}$ mg Gold auf einer Fläche von 2 qcm deutlich nach.

Die Salpetersäure darf kein Chlor enthalten. Man prüft sie, indem man 20 ccm mit einem linsengroßen Stück echten Blattgoldes etwa 10 Minuten lang schwach sieden läßt. Das Gold darf nicht gelöst werden.

Die Stücke dürfen nicht fettig sein, da sonst das Erkennen der Goldfitter schwierig werden kann.

Ein bedeutender Ueberschuß von Salpetersäure ist, wenn nicht schädlich, doch unzumuthig; für 1 g Substanz genügen 6 ccm Säure.

B.

Bei anscheinend versilberten Waaren ist in der Regel die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kalis mit reiner Salpetersäure 1,25 spezifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braunen und blutrothen Fleckes sich kund giebt.

Bei anscheinend schwacher Versilberung ist die Untersuchung auf das Vorhandensein von Silber in folgender Weise vorzunehmen.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelfst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und betupft ihn mit einem Tropfen einer etwa 1 $\frac{1}{2}$ prozentigen Lösung von Zweifach-Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand versilbert, so hat der Tropfen einen vollen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht.

Anderer weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verqued-silberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht, es tritt höchstens am Rande des Tropfens ein Ring auf. Das verqued-silberte Kupfer wird durch den Tropfen Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber.

Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch dann auftritt, wenn die Versilberung so dünn ist, daß sie die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt.

Zur Vereitung des Zweifach-Schwefelnatriums werden 30 g krystallisiertes Schwefelnatrium, 10 ccm Wasser und 4,2 g Schwefelblumen etwa 10 Minuten lang zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels durch Nachfüllen von Wasser soweit verdünnt, daß die Menge der Flüssigkeit 1 Liter beträgt.

Den nachbezeichneten elsaß-lothringischen Amtsstellen, nämlich den Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Colmar, Mülhausen, Straßburg i./El., Hagenu, Saargemünd, ferner den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Metz, Altkirch, Diedenhofen, Münster, Saarburg, Schirmeck, sowie dem Kaiserlichen Neben Zoll-

amt I. zu Markkirch im Bezirk des Hauptzollamts zu Schirmeß und den Kaiserlichen Steuerämtern zu Varr und Schlettstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Colmar, Thann im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mülhausen und Zabern im Bezirk des Hauptzollamts zu Schirmeß ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe von steuerpflichtigen Lotterielosen, sowie zur Abstempelung von Lotterielosen jeder Art ertheilt worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Das erste Heft des sechsten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von zwei Mark für das Exemplar zu beziehen.

Mit diesem Hefte der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ wird eine Beilage, enthaltend Sach- und sonstige Register zu den im fünften Bande veröffentlichten Entscheidungen ausgegeben, welche mit dem Hefte zugleich oder auch abgesondert zum Preise von 0,50 M. für das Exemplar bezogen werden kann.

Berlin, den 17. Juli 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Gd.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Michael Sobieski, Arbeiter,	geboren am 20. September 1826 zu Malanow, Gouvernment Plock, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juni 1883),	Königlich preussische Regierung zu Posen,	7. Juli d. J.
----	-----------------------------	--	--	---	---------------

b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Eduard Schleser, Bautechniker,	geboren am 5. August 1858 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Diebstahl und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,	8. Juli d. J.
----	--------------------------------	---	--	--	---------------

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	2.	3.				
3.	Andreas Lamiecha, ohne Stand,	38 Jahre, geboren und ortsbahörig in Morace, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb-Präsident zu Dppeln,	22. Juni d. J.	
4.	Abraham Peller, Handelsmann,	22 Jahre, geboren angeblich in Jedlowa, Bezirk Pilsno, Galizien, ebendasselbst ortsbahörig,	Landstreichen,	derselbe,	23. Juni d. J.	
5.	Karl Friedrich Kreide, Töpfergeselle,	geboren am 17. April 1861 zu Dur, Bezirk Tschlitz, Böhmen, ebendasselbst ortsbahörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb-Präsident zu Lüneburg,	4. Juli d. J.	
6.	Franz Haway, Tage- löhner,	69 Jahre, geboren zu Marneiff, Belgien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussische Regierung zu Arnsherg,	18. Mai d. J.	
7.	Karl Brasse, Gärt- nergehilfe,	geboren 1859 zu Saybusch, Galizien, ebendasselbst ortsbahörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	19. Juni d. J.	
8.	Murachelli Bettino, Minenarbeiter,	geboren am 7. Juli 1845 zu Dno St. Pietro, Provinz Brescia, Italien, ebendasselbst ortsbahörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Mai d. J.	
9.	Johann Anton Ephrem Dardenne, Feizer,	geboren am 14. März 1845 zu Cologne, Departement Gers, Frankreich, ebendasselbst ortsbahörig,	Hausfriedensbruch, Beleidigung, Landstreichen,	derselbe,	16. Juni d. J.	
10.	Johann Pizanini, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1828 zu Rivaro-Darret, Italien, ebendasselbst ortsbahörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.	
11.	Peter Paskal, Erd- arbeiter,	geboren am 29. Dezember 1850 zu Trient, Tirol, ebendasselbst ortsbahörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Juni d. J.	
12.	Jakob Siegrist, An- seher,	geboren am 19. Dezember 1866 zu Meisterschwanden, Kanton Aargau, Schweiz, ebendasselbst ortsbahörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Juli d. J.	
13.	Tobias Eifner, ohne Stand,	21 Jahre, geboren und ortsbahörig in Turka, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Juli d. J.	
14.	Thane Stein, ver- ehelichte Arbeiterin,	50 Jahre, geboren und ortsbahörig in Etschutschin, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
15.	Baib Perlstein, Schuhmacher,	56 Jahre, geboren und ortsbahörig zu Bonjos, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
16.	Adolf Michel, ohne Stand,	geboren am 10. November 1863 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Juli d. J.	
17.	Emil Schärer, Sattler,	geboren am 6. September 1865 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	7. Juli d. J.	

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

